



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

g e g e n

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

w e g e n Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
 hier: Maßnahmen nach der 7. CoBeLVO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom
18. Mai 2020, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. Berthold
Richterin am Verwaltungsgericht Michalak
Richter Dr. Milker

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller wendet sich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen die sog. „Maskenpflicht“, insbesondere das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Ladengeschäften.
- 2 Der Antragsteller hat seinen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz.
- 3 Nach entsprechender Ankündigung am 22. April 2020 erließ das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie am 24. April 2020 mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (4. CoBeLVO) eine generelle Pflicht zum Tragen einer „Mund-Nasen-Bedeckung“ insbesondere in Einrichtungen des Einzelhandels (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 4. CoBeLVO). Gemäß § 15 Satz 1 Nr. 9 der 4. CoBeLVO stellt es zudem für Kundinnen und Kunden bzw. Besucherinnen und Besucher eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn sie in den erfassten Einrichtungen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- 4 Mit der Fünften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (5. CoBeLVO) vom 30. April 2020 übernahm der Antragsgegner die „Maskenpflicht“ dem Grunde nach unter Außerkraftsetzung der 4. CoBeLVO mit Ablauf des 2. Mai 2020 für einen (ursprünglichen) Geltungszeitraum vom 3. bis zum 17. Mai 2020 (§ 16 der 5. CoBeLVO) insbesondere für Einrichtungen des Einzelhandels (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 5. CoBeLVO). Auch der Ordnungswidrigkeitentatbestand wurde übernommen (§ 15 Satz 1 Nr. 11 der 5. CoBeLVO).

- 5 Die Regelungen wurden in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 sowie § 15 Satz 1 Nr. 6 der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung vom 8. Mai 2020 (6. CoBeLVO) fortgeführt. Eine Übernahme erfolgte auch in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und § 15 Satz 1 Nr. 6 der Siebten Corona-Bekämpfungsverordnung vom 15. Mai 2020 (7. CoBeLVO), die am 18. Mai 2020 in Kraft trat.
- 6 Bereits am 11. Mai 2020 hat der Antragsteller einen Antrag im vorläufigen Rechtsschutzverfahren bei dem Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W. gestellt. Mit Beschluss vom 11. Mai 2020 hat das Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W. das Verfahren an das Verwaltungsgericht Mainz verwiesen.
- 7 Der Antragsteller trägt vor, dass sich aus dem Regelungsgefüge der 6. CoBeLVO von vornherein keine direkte Pflicht für Kundinnen und Kunden ergebe, beim Betreten von Geschäften eine Maske zu tragen, sodass die Vorschrift schon deshalb rechtswidrig sei.
- 8 Der Antragsteller beantragt,
- 9 im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes festzustellen, dass er bis zum 24. Mai 2020 (Tag des Ablaufs der 6. CoBeLVO) beim Betreten eines Ladengeschäfts und innerhalb des Ladengeschäfts keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat.
- 10 Der Antragsgegner beantragt,
- 11 den Antrag abzulehnen.
- 12 Er tritt dem Antrag mit Schriftsatz vom 15. Mai 2020 im Wesentlichen unter Verweis auf die bisherigen Entscheidungen der Kammer zur sog. „Maskenpflicht“ entgegen.
- 13 Im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

II.

- 14 Der Antrag hat keinen Erfolg.
- 15 I. Der Antrag des Antragstellers ist gemäß §§ 122, 88 VwGO sachgerecht so zu verstehen, dass er sich nunmehr gegen die – unter Abkürzung der Geltungsdauer der 6. CoBeLVO – am 15. Mai 2020 erlassene 7. CoBeLVO und die dort (wortlautgleich) enthaltenen Vorschriften zur „Maskenpflicht“ in Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 7. CoBeLVO richtet. Eine solche Auslegung war – bei dem anwaltlich nicht vertretenen Antragsteller – schon aus Gründen eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) geboten, weil der Antragsgegner die Geltungsdauer der ursprünglich maßgeblichen 6. CoBeLVO verkürzt (vgl. § 16 Abs. 2 der 7. CoBeLVO) und die streitgegenständlichen Regelungen ohne Änderung in die neue Verordnung (7. CoBeLVO) überführt hat. Demnach war davon auszugehen, dass sich das Begehren des Antragstellers – unabhängig von einer Bezeichnung der Verordnung im Antrag – nunmehr weiter gegen die aktuellen Regelungen gleichen Inhalts mit einer ähnlichen Geltungsdauer (26. Mai 2020) richtet, da ein Fortsetzungsfeststellungsbegehren im einstweiligen Rechtsschutzverfahren von vornherein nicht statthaft ist (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 1995 – 7 VR 16/94 –, NVwZ 1995, 586 [587]). Eine entsprechende (ausdrückliche) Antragsänderung wäre ferner in analoger Anwendung des § 91 Abs. 1 VwGO jedenfalls als sachdienlich einzuordnen (vgl. dazu Stuhlfauth, in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, Verwaltungsgerichtsordnung, 7. Auflage 2018, § 91, Rn. 2).
- 16 II. Der so verstandene Antrag ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zulässig.
- 17 Das (vorläufige) Feststellungsbegehren des Antragstellers (§ 43 VwGO) ist auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren statthaft (vgl. OVG RP, Beschluss vom 29. August 2018 – 6 B 10774/18.OVG –, NVwZ-RR 2019, 103, Rn. 6). Möglicher Inhalt einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO kann auch eine vorläufige Feststellung sein. Es besteht auch ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO. Denn der Antragsteller begehrt erkennbar nicht unmittelbar die Feststellung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Norm als abstrakte Rechtsfrage. Vielmehr ist hier die Anwendung einer Rechtsnorm (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. CoBeLVO) auf einen bestimmten, in der Wirklichkeit gegebenen

Sachverhalt streitig, sodass die Rechtmäßigkeit der Norm lediglich als Vorfrage aufgeworfen wird; § 47 VwGO entfaltet daher keine Sperrwirkung (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Januar 2010 – 8 C 19/09 –, juris, Rn. 25). Da sich aus § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. CoBeLVO eine unmittelbare (bußgeldbewehrte) Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (sog. „Maskenpflicht“) ergibt und eine Konkretisierung oder Individualisierung durch Maßnahmen des Verwaltungsvollzugs insoweit grundsätzlich nicht vorgesehen ist, konnte sich der Antrag auch direkt gegen den Normgeber richten (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 30).

- 18 Die Antragsbefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog ergibt sich hier zumindest aus Art. 2 Abs. 1 GG, da der Antragsteller im Landesgebiet des Antragsgegners wohnt und daher von der „Maskenpflicht“ der 7. CoBeLVO betroffen ist. Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind gegeben.
- 19 III. Der Antrag ist unbegründet.
- 20 Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts eines Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Sind diese Voraussetzungen gegeben, muss das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 25. Auflage 2019, § 123, Rn. 23 ff.).
- 21 Der Antragsteller begehrt hier mit der einstweiligen Anordnung *vorläufig* das Gleiche, was er dem Grunde nach auch in einem Hauptsacheverfahren beantragen müsste, nämlich die Feststellung, dass die „Maskenpflicht“ für ihn keine Wirkung

entfaltet, sodass eine grundsätzlich dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung widersprechende – im Hinblick auf die Geltungsdauer der 7. CoBeLVO bis 26. Mai 2020 – voraussichtlich *endgültige* Vorwegnahme der Hauptsache vorliegt (vgl. auch VG Hamburg, Beschluss vom 21. April 2020 – 3 E 1675/20 –, S. 4 BA). Um einen effektiven Rechtsschutz unter Beachtung der betroffenen Grundrechte zu gewährleisten (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG), kann das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache im Einzelfall ausnahmsweise nachrangig sein. Allerdings kann in einer solchen Konstellation die einstweilige Anordnung nur ergehen, wenn Rechtsschutz in der Hauptsache nicht rechtzeitig erlangt werden kann und dies zu schlechthin unzumutbaren, insbesondere anders nicht abwendbaren Nachteilen für den Antragsteller führt, die sich auch bei einem Erfolg in der Hauptsache nicht ausgleichen lassen. Zudem muss ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache bestehen (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 25. Auflage 2019, § 123, Rn. 14 m.w.N.; siehe auch BVerwG, Beschluss vom 14. Dezember 1989 – 2 ER 301/89 –, juris, Rn. 3: „strenger Maßstab“; ThürOVG, Beschluss vom 19. November 2014 – 3 EO 676/14 –, juris, Rn. 25: „eindeutig überwiegende Erfolgsaussichten“).

22 Ein Anordnungsanspruch ist hier vor diesem Hintergrund nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden. Zwar dürfte die Pflicht zum Tragen einer „Mund-Nasen-Bedeckung“ bzw. einer „Alltagsmaske“ einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Antragstellers (Art. 2 Abs. 1 GG) und unter Umständen auch in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) darstellen. Es ist derzeit auf Grundlage einer summarischen Prüfung im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens allerdings schon nicht absehbar, dass der Antragsteller durch eine Verpflichtung, beim Besuch der betroffenen Einrichtungen eine „Mund-Nasen-Bedeckung“ zu tragen, in diesen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt wird, also ein Eingriff keine Rechtfertigung erfahren könnte. Gleiches gilt für eine etwaige Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Eingriffe in diese Grundrechte sind, sofern und soweit diese überhaupt angenommen werden können, derzeit jedenfalls als gerechtfertigt anzusehen.

23 1. Rechtsgrundlage für den Erlass der sog. „Maskenpflicht“ (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. CoBeLVO) sind die §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG. Danach wer-

den die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen (§ 32 Satz 1 IfSG). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung und Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Im Hinblick auf die hiesige Anwendbarkeit der Ermächtigungsgrundlage und deren generelle Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht bestehen im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens keine durchgreifenden Bedenken (vgl. dazu ausführlich VG Mainz, Beschluss vom 29. April 2020 – 1 L 273/20.MZ –, juris, Rn. 25 ff.). Zumindest wäre insoweit kein im vorläufigen Rechtsschutzverfahren maßgeblicher *offensichtlicher* Verstoß gegen höherrangiges Recht anzunehmen (vgl. dazu HessVGH, Urteil vom 8. Oktober 2010 – 8 B 1344/10 –, juris, Rn. 8).

24 2. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie war gemäß § 32 Satz 2 IfSG i.V.m. § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, S. 55) für den Erlass der „Maskenpflicht“ in der 7. CoBeLVO zuständig. Auch im Übrigen bestehen in formeller Hinsicht keine Bedenken.

25 3. Es ist im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens auch nicht anzunehmen, dass § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. CoBeLVO materiell rechtswidrig ist und daher (vorläufig) in Bezug auf den Antragsteller inzident für unwirksam zu erklären sowie eine Nichtgeltung für ihn einstweilen festzustellen wäre. Innerhalb der summarischen Prüfung ist von der grundsätzlichen gerichtlichen Verwerfungskompetenz in Bezug auf materielle Gesetze schließlich nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen (vgl. zu Bebauungsplänen: VGH BW, Beschluss vom 22. Oktober 2015 – 10 S 1773/15 –, juris, Rn. 12; OVG NRW, Beschluss vom 19. Januar 2009 – 10 B 1687/08 –, juris, Rn. 12; zu einer Gefahrenabwehrverordnung: VG Oldenburg, Beschluss vom 16. Juli 2010 – 7 B 1698/10 –, juris, Rn. 14). Dies gilt dem Grunde nach auch hier, da insbesondere die verfassungsrechtliche Bewertung stellenweise von

tatsächlichen Entwicklungen in Bezug auf eine nachvollziehbare Risikoeinschätzung und auch den Nutzen der „Maskenpflicht“ abhängig ist, die nicht abschließend beurteilt werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. März 2020 – 1 BvR 712/20 –, juris, Rn. 17; VG Neustadt a.d.W., Beschluss vom 2. April 2020 – 5 L 333/20.NW –, juris, Rn. 41).

26 a) Die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG liegen in Anbetracht von – auch in Rheinland-Pfalz – festgestellten Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern einer übertragbaren Krankheit in Gestalt von COVID-19 vor (vgl. RKI, *Fallzahlen in Deutschland*, Stand: 18. Mai 2020, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html). Bei der Bewertung der Gefahrenlage kommt dem Verordnungsgeber auch ein Einschätzungsspielraum zu (vgl. BayVGh, Beschluss vom 9. April 2020 – 20 NE 20.688 –, juris, Rn. 45; ThürOVg, Beschluss vom 9. April 2020 – 3 EN 238/20 –, juris, Rn. 59; BremOVg, Beschluss vom 9. April 2020 – 1 B 97/20 –, juris, Rn. 49). Der Antragsgegner hat das ihm zustehende Verordnungsermessen bezüglich der zu ergreifenden „notwendigen Maßnahmen“ in gerichtlich derzeit nicht zu beanstandender Weise ausgeübt. Die Regelung ist im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten ohne mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme in Bezug auf subjektive Rechtsverletzungen auf Seiten des Antragstellers als verhältnismäßig einzuordnen.

27 Der Antragsgegner hat mit § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. CoBeLVO eine allgemeine „Maskenpflicht“ etwa für die Erledigung von Einkäufen normiert, die sowohl Besucherinnen/Besucher und Kundinnen/Kunden als auch Betreiberinnen und Betreiber der jeweiligen Einrichtungen verpflichtet. Zwar ist die Verpflichtung in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 6.CoBeLVO („*Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn [...] Kundinnen und Kunden [...] eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen*“) anders formuliert als § 5 Abs. 4 Satz 1 Hs. 1 der 7. CoBeLVO („*Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen*“). Allerdings kann daraus nicht gefolgert werden, dass die „Maskenpflicht“ etwa beim Einkaufen einzig unmittelbar an den Betreiber der Einrichtung adressiert ist. Dies folgt schon aus einer

systematischen Betrachtung, da § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 der 7. CoBeLVO jeweils ausdrücklich den „Betreiber“ als Verpflichteten nennen, eine solche Nennung aber bei Nr. 4 fehlt. Zudem ist aus den Ausnahmeregelungen ersichtlich, dass damit gerade auch eine Verpflichtung der Einzelpersonen, die die Maske tragen sollen, gemeint ist. Denn demnach gilt die „Verpflichtung“ des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. CoBeLVO unter anderem nicht für „Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen“. Ein solcher Nachweis dürfte nur Sinn ergeben, wenn dieser von der jeweiligen Person selbst erbracht werden muss; für den Betreiber wäre dies in der Regel nicht ohne weiteres möglich.

- 28 Letztlich dürfte der Wille des Ordnungsgebers spätestens mit der Regelung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestandes für Kundinnen und Kunden bzw. Besucherinnen und Besucher (§ 15 Satz 1 Nr. 6 der 7. CoBeLVO) klar zum Vorschein kommen. Dort wird das sanktionierte Verhalten – das fehlende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 7. CoBeLVO – eindeutig festgelegt (Art. 103 Abs. 2 GG). Insgesamt ist eine Auslegung als unmittelbare Verpflichtung der Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher im Hinblick auf den etwas unglücklich gewählten Wortlaut des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. CoBeLVO zwar nicht von vornherein eindeutig, aber dennoch hinreichend bestimmt im Verordnungstext angelegt. Der entsprechenden „Auslegungshilfe“ zur 6. CoBeLVO (Stand: 11. Mai 2020; abrufbar unter: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Auslegungshilfe_zur_Mund-Nasen-Bedeckung_Stand_11.05.2020.pdf), die ebenfalls auf eine direkte Pflicht für Kundinnen und Kunden hinweist, kommt insoweit zudem jedenfalls indizielle Bedeutung zu (vgl. VG Mainz, Beschluss vom 24. April 2020 – 1 L 253/20.MZ –, juris, Rn. 39). Eine Anpassung des Wortlauts durch den Ordnungsgeber dürfte dennoch im Sinne der Rechtsklarheit geboten sein. Darüber hinaus verkennt der Antragsteller, dass nach der allgemeinen Grundrechtsdogmatik neben finalen und unmittelbaren Grundrechtseingriffen auch die nur mittelbar-faktische Betroffenheit von Grundrechten rechtfertigungsbedürftig und -fähig sein kann (vgl. zur mittelbar-faktischen Grundrechtsbeeinträchtigung durch staatliche Äußerungen: BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2002 – 1 BvR 670/91 –, NJW 2002, 2626).

29 b) Diese sog. „Maskenpflicht“ verfolgt vornehmlich den legitimen Zweck, die Verbreitung von COVID-19 zu vermindern und damit einer Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen. Damit nimmt der Antragsgegner eine aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht zugunsten der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des ihm zustehenden Einschätzungsspielraums wahr (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 7. April 2020 – 1 BvR 755/20 –, juris, Rn. 10). Dabei kommt auch der *aktuellen* Beurteilung der Sachlage durch das Robert Koch Institut (RKI) eine wesentliche Bedeutung zu (vgl. § 4 IfSG). Dieses führt zum Tragen von „Alltagsmasken“ (vgl. zum Begriff in Abgrenzung zu „Schutzmasken“: Engelmann, „*The Masked Bürger*“, JuWissBlog Nr. 66/2020 vom 27. April 2020, abrufbar unter: <https://www.juwiss.de/66-2020/>) unter anderem aus:

30 *„Für die Bevölkerung empfiehlt das RKI das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (textile Barriere im Sinne eines MNS) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann ein zusätzlicher Baustein sein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren – allerdings nur, wenn weiterhin Abstand (mind. 1,5 Meter) von anderen Personen, Husten- und Niesregeln und eine gute Händehygiene eingehalten werden.“* (RKI, *Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit zum Schutz vor SARS-CoV-2 sinnvoll?*, Stand: 13. Mai 2020; abrufbar unter: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html).

31 Es ist zur Überzeugung der Kammer auch nachvollziehbar, dass das Tragen von (ggf. selbstgefertigten) Alltagsmasken zwar nicht den Tragenden, aber andere Personen wesentlich vor Ansteckungen schützen kann (vgl. RKI, *Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19. Strategie-Ergänzung zu empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen und Zielen (3. Update)*, in: Epidemiologisches Bulletin 19/2020 vom 7. Mai 2020, S. 3; abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_MNB.pdf;jsessionid=68A18FE711AB0A83F74446F2203F65B3.internet081?__blob=publication-File). Dies erscheint für die Kammer – wie sich auch aus der Einschätzung des RKI nunmehr in plausibler Weise ergibt – insbesondere deshalb nicht als von vornherein ungeeignet, da auch bereits infizierte Personen den Erreger weiterverbreiten können, obwohl sie keine oder nur sehr leichte Symptome verspüren. Dabei kann durch Alltagsmasken, wozu auch Schals- und Tücher zählen sollen, jedenfalls das Risiko

einer Tröpfcheninfektion für andere Personen als den Maskenträger nicht nur unwesentlich reduziert werden, auch wenn dies jedenfalls im Detail nicht nachgewiesen sein sollte (vgl. RKI, *Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit zum Schutz vor SARS-CoV-2 sinnvoll?*, a.a.O.). Derart erhebliche Gefahren für die Gesundheit durch das Tragen der Masken, die einer Maskenpflicht entgegenstünden, sind im Rahmen der summarischen Prüfung nicht ersichtlich, so dass die zum 27. April 2020 ein- und auch in der 7. CoBeLVO fortgeführte „Maskenpflicht“ – auf Grundlage der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegebenen Erkenntnismittel – im Rahmen des Einschätzungsspielraums des Antragsgegners derzeit auch geeignet, erforderlich und angemessen ist. Gegenteilige Anhaltspunkte ergeben sich aus dem Vortrag des Antragstellers nicht und sind auch sonst nicht ersichtlich. Dazu im Einzelnen:

- 32 Dass sich die epidemiologische Situation derzeit etwas verbessert zu haben scheint, ist wohl auf die Kontaktbeschränkungen und die damit verbundenen erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens zurückzuführen, wozu insbesondere die weitgehende Schließung von Einzelhandelsgeschäften – (zunächst) unter Beschränkung der zulässigen Verkaufsfläche (vgl. hierzu VG Mainz, Beschluss vom 29. April 2020 – 1 L 273/20.MZ –, juris) – und auch weiterer Einrichtungen mit Publikumsverkehr zählt bzw. zählte. Sofern nunmehr das öffentliche Leben wieder schrittweise „hochgefahren“ wird, die Pandemie aber noch nicht überwunden ist, gilt es als Ersatz für die wegfallenden Verbote, anderweitige (flankierende) Schutzmaßnahmen zu treffen, die letztlich ein „Mehr“ an sozialen bzw. beruflichen Kontakten ermöglichen und so auch die Sicherungsmaßnahmen mit den Interessen der Gewerbetreibenden (Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG), die am stärksten von den bisherigen Maßnahmen betroffen waren, in Einklang bringen. Es handelt sich also – nach gerichtlich zur Überzeugung der Kammer derzeit nicht zu beanstandender Einschätzung des Antragsgegners – um eine notwendige flankierende Maßnahme in einem Gesamtsystem (vgl. insgesamt RKI, *Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19. Strategie-Ergänzung zu empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen und Zielen (3. Update)*; a.a.O.; siehe auch VG Hamburg, Beschluss vom 27. April 2020 – 10 E 1784/20 –, S. 9 BA). Der Antragsgegner hat seinen Einschätzungsspielraum damit nicht überschritten.

- 33 c) Der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme steht auch nicht entgegen, dass die Effektivität der Maßnahme in Einzelfällen aufgrund falscher Handhabung der Masken nicht vollumfänglich gewährleistet sein könnte. Gleichwohl dürfte die Maßnahme den Infektionsschutz in einem nicht unerheblichen Maße steigern, sodass deren Wirksamkeit weitestgehend gesichert sein dürfte. Jedenfalls ist zur Überzeugung der Kammer eine entsprechende Prognose des Normgebers gerichtlich derzeit nicht zu beanstanden (vgl. insoweit auch VG Hamburg, Beschluss vom 27. April 2020 – 10 E 1784/20 –, S. 8 BA). Sofern sich im Rahmen der verpflichtenden ständigen Evaluierung der Maßnahme, spätestens aber zum Ablauf des Geltungszeitraums der 7. CoBeLVO (nunmehr zum 24. Mai 2020) in gesicherter Weise herausstellen sollte, dass durch die Masken gar kein oder ein negativer Effekt erzielt worden ist, ist auf eine derart konkretisierte und feststehende Tatsachengrundlage zu reagieren (vgl. VG Hamburg, a.a.O.). Eine solche gegenteilige *gesicherte* Feststellung fehlt allerdings bisher. Eine weitere Aufklärung konnte insoweit im einstweiligen Rechtschutzverfahren aufgrund des hohen Schutzguts (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) nicht zu Gunsten des Antragstellers erfolgen.
- 34 d) Es erscheinen für die Kammer derzeit keine Gesundheitsgefahren derart naheliegend, die eine einstweilige Aussetzung der „Maskenpflicht“ für den Antragsteller zur Folge haben könnten (vgl. dazu auch VG Mainz, Beschluss vom 28. April 2020 – 1 L 276/20.MZ –, juris, Rn. 17 ff.). Insbesondere muss die Maske aber nach einer Durchfeuchtung gewechselt werden (vgl. RKI, *Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit zum Schutz vor SARS-CoV-2 sinnvoll?*, a.a.O.). Es ist den Bürgerinnen und Bürgern insoweit zumutbar, sich über die richtige Handhabung über allgemein zugängliche Quellen, insbesondere die Veröffentlichungen staatlicher Stellen, hinreichend zu informieren. Die falsche Handhabung der Maske entgegen allgemeiner Empfehlungen und Aufklärungskampagnen ist dem allgemeinen Lebensrisiko bzw. dem persönlichen Verantwortungsbereich des Einzelnen zuzuordnen. Etwaige mit der falschen Handhabung einhergehende Gefährdungen können nicht der staatlichen Auferlegung einer entsprechenden „Maskenpflicht“ für Bürgerinnen und Bürger zugerechnet werden. Vielmehr haben der Antragsgegner bzw. andere öffentliche Stellen (z.B. das RKI oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BZgA –) durch weitgehende Informationen zur Maskenpflicht alles Zumutbare getan, um einer fehlerhaften Handhabung vorzubeugen. Gegenteilige Anhaltspunkte hat der Antragsteller nicht dargelegt.

- 35 Dem Antragsteller ist es schließlich zumutbar, dass er für die ggf. nur geringe Zeit der Nutzung der betroffenen Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 7. CoBeLVO eine Alltagsmaske zu tragen hat. Hierbei wäre es grundsätzlich zumutbar, dass der Antragsteller vermehrt auf Lieferdienste oder andere externe Hilfen zurückgreift, um sich so der „Maskenpflicht“ für Einkäufe weitgehend zu entziehen. Auch die neben Einzelhandelsgeschäften in § 1 Abs. 2 Satz 1 der 7. CoBeLVO genannten Einrichtungen (insbesondere Banken) dürften mittlerweile zentrale Serviceleistungen auch online anbieten. Bei etwaigen Gesundheitsbeeinträchtigungen – die hier allerdings schon nicht behauptet worden sind – könnte der Antragsteller sich zudem von der „Maskenpflicht“ auf Grundlage eines ärztlichen Attestes entbinden lassen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 der 7. CoBeLVO). Da die Maskenpflicht den öffentlichen Raum ansonsten grundsätzlich nicht erfasst, wäre auch nicht zwingend eine soziale Isolation zu befürchten.
- 36 e) Insgesamt sind nach derzeit nicht zu beanstandender Einschätzung des Antragsgegners weiterhin staatliche Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus notwendig, um unangemessene gesundheitliche Risiken für größere Teile der Bevölkerung zu vermeiden. Dazu dient gerade die „Maskenpflicht“ als flankierende Maßnahme (vgl. auch VG Hamburg, Beschluss vom 27. April 2020 – 10 E 1784/20 –, S. 9 BA). Bei der derzeitigen nur schwer zuverlässig prognostizierbaren aktuellen Bedrohungslage dient eine vorliegend erfolgte *schrittweise* Aufhebung von Beschränkungen daher dem Ausgleich der betroffenen grundrechtlichen Freiheiten (vgl. BremOVG, Beschluss vom 23. April 2020 – 1 B 107/20 –, S. 8 f. BA). Dieses offenbar vom Ordnungsgeber – ebenso wie in anderen Bundesländern – verfolgte stufenweise Konzept ist im Grundsatz dementsprechend im Rahmen dieses einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht zu beanstanden. Es ist derzeit nicht ersichtlich, dass die Folgen einer Fortgeltung der angegriffenen Schutzmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie in einem Maße untragbar wären, dass die verfügte Einschränkung gerade schon im Eilrechtsschutz sowie für den Antragsteller persönlich außer Vollzug gesetzt werden müsste. Gegenüber den Gefahren für Leib und Leben wiegen die insgesamt eher geringfügigen Einschränkungen der persönlichen Freiheit des Antragstellers – auch aufgrund der in der 7. CoBeLVO selbst vorgesehenen Ausnahmeregelungen – in diesem Fall weniger schwer (vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss vom 7. April 2020 – 1 BvR 755/20 –, juris, Rn. 11).

- 37 IV. Nach alledem war der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.
- 38 V. Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Dabei war unter Orientierung an Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (Abdruck in: Kopp/Schenke, VwGO, 25. Auflage 2019, Anh. § 164, Rn. 14) ein Betrag von 2.500,00 € anzusetzen, da die Hauptsache hier zwar endgültig vorweggenommen wird, gleichzeitig aber die Verordnung nur eine kurze Gültigkeitsdauer hat. Zudem war zu berücksichtigen, dass der Antragsteller an der Entscheidung offenbar kein *wirtschaftlich* geprägtes Interesse hat.

Rechtsmittelbelehrung

- 39 Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.
- 40 Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.
- 41 Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**
- 42 Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.
- 43 Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.
- 44 Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

gez. Dr. Berthold

gez. Michalak

gez. Dr. Milker